

Mögliche zu nennende Einwendungsgründe (Beispiele können auch verändert werden) zur Auswahl:

A) Schutzgüter

1. Schutzgut Mensch

- **Unwiederbringliche Zerstörung** des Landschaftsbildes im Ebersbachtal und unserer Kulturlandschaft, Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche – Existenzbedrohung für Landwirte, insbesondere bei klein-strukturierten Spezialkulturen (Obst u. Gemüse)
- **Gefährdung von Verkehrsteilnehmern durch fehlende Geschwindigkeitsbegrenzung (100 km/h)** auf der Trassenführung, Nebelbänke und Wildwechsel im Ebersbachtal
- **Einwendung zu den Aussagen über Senkung von Gefährdungspotentialen.** Die Aussagen zu Unfällen geben keinen Hinweis auf die Unfallursachen und einen möglichen Zusammenhang mit der Verkehrsdichte und missachten das hinzukommende Unfallrisiko durch die neue, schnell befahrene Ortsumgehung. Die Statistik beweist, dass auf solchen Umfahrungsstraßen, auch insbesondere an deren Einmündungen mehr Verkehrsunfälle mit schwer verletzten und getöteten Menschen stattfinden, als auf innerörtlichen Durchfahrten. Nach dieser belegten Erhöhung des Unfallrisikos durch Umfahrungen ist generell mit mehr Unfällen zu rechnen. Mit Maßnahmen zu sicheren Übergängen, Temporeduzierung bei der Ortsdurchfahrt und auf der langjährigen Umfahrung des historischen Innerorts außerhalb der Tore und Stadtmauern sowie Verbesserung der Situation am Forchheimer Tor (1. Ausarbeitung Verbesserung LKW-Begegnung Höhen und Partner 2006) sowie Erlanger Straße (Kreisverkehr beim Netto) würde das Unfallrisiko zuverlässiger und kostengünstiger für alle Verkehrsteilnehmer gesenkt werden. Für die Sicherheit der Kinder muss dies zeitnah geschehen. Damit kann nicht auf eine ungewisse juristische Entscheidung gewartet werden, ob die Umfahrung gebaut werden kann. Hier wird deutlich, dass es für den Freistaat um eine Umfahrung um jeden Preis geht und nicht wirklich um die Belange Neunkirchener Bürger.
- **Einwendung zu den Aussagen über unzureichende Verkehrsverhältnisse in der Ortsdurchfahrt.** Bereits vorgeschlagene und beantragte Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung der Ortsdurchfahrt und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit innerorts wurden bisher weder von der Gemeinde noch vom Freistaat Bayern auf der Staatsstraße bzw. auf der langjährigen Innerortsumfahrung (Friedhofstraße) umgesetzt.
- **Einwendung gegen Verkehrsprognose:** Erfahrungen aus ähnlichen Projekten für Ortsumfahrungen belegen, dass auch dort die entlastende Wirkung von Umfahrungsstraßen falsch prognostiziert wurde. Der fast unveränderte Quell-Ziel- und Binnenverkehr ist besonders bei stadtfürneren Ortsumfahrungen typisch. Somit erfolgt nicht die erhoffte Entlastung des innerörtlichen Verkehrs. Die beabsichtigte Erhöhung der Verkehrssicherheit, eine wesentlich geringere Lärm- und Emissionsbelastung für die Anwohner wird demzufolge nicht erreicht. Zustand der Ortsdurchfahrt bleibt unverändert -> keine Verbesserung der Verkehrssicherheit im Ort. Ziel- und Quellverkehre bleiben erhalten, ebenso deutliche Anteile am Durchgangsverkehr (Ermreuth, Großenbuch)
- **Lärm- und Abgasimmissionen über ganz Neunkirchen verstärkt** durch vorherrschende Westwindlage bei gewählter Damm-Hochlage. Zusätzlich zu der Belastung der Ortsstraßenanlieger werden Ortsrandgebiete, sowie die Gugel aber auch in weiter innen liegende Wohngebiete zusätzlich belastet. Hieraus ergibt sich in Summe ein schwerer Verlust der Wohnqualität für die gesamte Marktgemeinde.
- **Verschlechterung des Gesundheitsschutzes / Wohn-und Lebensqualität**
Besonders durch den ansteigenden Schwerlastverkehr (deutliche zu erkennendes

Einwendungen Schutzgüter und Kosten

mittelfristiges Risiko) wird es zu einer drastischen Zunahme von Schadstoffen, besonders krebserregenden, lungengängigen Feinstäuben (keine gesetzlichen Bestimmungen für LKWs hinsichtlich Rußpartikelfilter wie bei PKWs) und Abgasen kommen. Durch vorherrschende Windrichtungen aus W/NW wird diese Schadstoffbelastung noch erhöht. Dies erhöht nicht nur allgemein das Gesundheitsrisiko aller Betroffenen, sondern belastet insbesondere Kinder in der Wachstumsphase für ihr ganzes Leben.

- **Einwendung gegen die Ortsumgehung wegen des deutlich erhöhten Verkehrslärms** für bisher ruhige Wohngebiete.
- **Einwendung gegen die schalltechnischen Berechnungen:** Kein Lärmschutz vorgesehen! Zusätzlich Echoeffekt im Ebersbachtal unberücksichtigt! Stark erhöhte Frequentierung mit LKW (Mautflüchtlinge) über Neunkirchen a. Br. wird, da bereits im Verkehrsgutachten fehlend, nicht berücksichtigt. Weder der Höhenanstieg noch der Verkehrslärm beim Beschleunigen / Bremsen aus / in Kreisverkehre werden ausreichend berücksichtigt. Auch werden weder schalltechnische Beugungseffekte berücksichtigt noch die Tatsache, dass durch die überwiegende Westwindlage der Schall genau in den nordwestlichen Ortsteil getragen wird. Die Einhaltung der Grenzwerte gemäß der 16. BImSchV ist deshalb erneut unter Einbeziehung der genannten Einflüsse zu überprüfen. In Summe nimmt die Schall-Immission zu, da auf der Ortsumgehung deutlich schneller gefahren wird und die Ortsumgehung neuen Schwerlastverkehr anzieht. Die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und des Umweltbundesamtes (UBA) für einen optimalen Gesundheitsschutz liegen bei Mittelungspegeln von 40 (nachts) bzw. 50dB (tags) und sind somit 9dB (etwa halb so laut) als die gesetzlichen Regelungen. Besonders gesundheitsschädigend sind daher die gemittelten nächtlichen Pegel des Verkehrslärms über 40dB/A, die auftreten werden.
- **Einwendung gegen die derzeitige Berechnung des Lärmpegels**, da relevante Kriterien nicht mit einbezogen werden. Somit ergeben sich derzeit rein rechnerisch keine gesetzlichen Ansprüche für Lärmschutzmaßnahmen. Ich möchte in diesem Zusammenhang den §41 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zitieren: „Bei dem Bau öffentlicher Straßen ist sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind“. Im § 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes heißt es: „Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“
- **Einwendung gegen die unzureichende Bewertung der Naherholung:** Der wichtige Wert der Erholung für mich wie für jeden Bürger wird nicht berücksichtigt: Zerstörung, Entwertung und Abtrennung eines wertvollen Wander- und Naherholungsgebietes. Gekappte Zugänge für Spaziergänger, Waldläufer, Radfahrer und Reiter auf bisher genutzten Wegen. (Pfaffenau Wanderweg in Verlängerung Tennenbachweg wird abgeschnitten) – auch für Kindergärten und Grundschule sowie Sportvereine. Der Ebersbacher Weg wird durch technische Überbauung, Lärm und Verlegung völlig entwertet. Für Spaziergänger und Radfahrer besteht ein erhöhtes Unfallrisiko durch Überqueren oder Benutzung der Umfahrungsstraße, die keinen separaten Fuß- und Radweg aufweist. Die zusätzliche Verlärmung bisher unbelasteter Erholungsgebiete und Zerstörung des Landschaftsbildes führt zu weiteren erheblichen, negativen Folgen für die Naherholung und den Tourismus. Der attraktive Wander- und Radwegbereich verliert durch die Umgehung seine Attraktivität komplett. Der mühsam aufgewertete Grünzug bleibt durch eine breite Asphaltchneise zerschnitten. Alle Bürgerinnen und Bürger auch aus dem Umland verlieren hier ein großes Stück Lebensqualität! Unwiederbringlich!
- **Starke Verkehrszunahme auf der einzigen Zufahrt** für alle Neunkirchner Bürger nunmehr über Kreisel „an den Heuwiesen“. Auflassung der Erlanger Straße; Berufsverkehr wird zusätzlich belastet; Hauptausfahrt Neunkirchen am Bolzplatz vorbei - Gefährdung für Kinder +

Einwendungen Schutzgüter und Kosten

Jugendliche, Verkehrssituation um Versorgungsmärkte (REWE, Aldi, Netto usw.) wird nachteilig beeinflusst.

- **Ortsverbindung nach Rosenbach wird gekappt** (Zufahrt Rosenbach nunmehr über Westumfahrung und Linksabiegerspur mit entsprechend hohem Unfallrisiko und Zeitverlust!) Dadurch gleichzeitig Verstärkung der Stausituation im Berufsverkehr in Weiher und Uttenreuth.
- **Belange des Hochwasserschutzes nicht ausreichend berücksichtigt**, verminderter Querschnitt des Brandbachs im Bereich der neuen Westumfahrung, damit Gefährdung der ohnehin hochwassergefährdeten Anwohner im Innerort. Beschleunigte Abflusssituation von Regenwasser durch den tiefen Einschnitt im Lohr und Höllpfuhl. Nachfolgend über das Ebersbachtal zusätzlich verstärkter Hochwasserdruck für die Retentionsflächen Neunkirchen und nachfolgend Dormitz. Zusätzlich starke Hochwasserverstärkung am Damm in Richtung Ebersbach, damit Hochwassersituation auch für Ebersbach deutlich erhöht.

2. Schutzgut Tiere

- Die geplante Umgehungsstraße schädigt diese wertvolle Landschaft bei allen bisher bekannten Varianten in einem nicht vertretbaren Ausmaß. Dieser Schaden ist auch durch Ausgleichsmaßnahmen nicht zu kompensieren. Der Schutz dieser Landschaft ist ein höherwertiges öffentliches Interesse als das einer neuen und zusätzlichen Straße. Gefährdung von durch artenschutzrechtliche Verbotsbestände stark geschützten und seltenen Fledermauspopulationen aufgrund Zerschneidung von Jagdgebiete und Nahrungshabitate durch die Trassenführung (auch wenn der Laubwald an der Straße nach Ebersbach nunmehr weiter westlich bei den Brunnen umfahren wird).
- Gefährdung der örtlichen durch artenschutzrechtliche Verbotsbestände geschützten seltenen Vogelarten wie Baumpieper, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldlerche, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Grünspecht, Habicht, Haussperling, Kiebitz, Kuckuck, Mäusebussard, Mittelspecht, Neuntöter, Pirol, Rauchschwalbe, Schwarzspecht, Steinschmätzer, Turmfalke, Wendehals, Wiedehopf
- Empfindliche Störung des durch artenschutzrechtliche Verbotsbestände stark geschützten Lebensraums des Eisvogels, des Kleinen Wasserfroschs und des Bibers um und an Brand- und Ebersbach.
- Aus der Umweltverträglichkeitsstudie wird der hohe naturschutzrechtliche Wert des gesamten Gebietes deutlich. Durch die Unklarheit wann es letztendlich zum Bau der Umfahrung kommen wird, muss vor Beginn der im Planfeststellungsverfahren beschriebenen präventiven naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen eine erneute Überprüfung der dann ansässigen Pflanzen und Tierwelt vorgenommen werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich in den nächsten 5-15 Jahren in dem ungestörten Gebiet weitere artenschutzrechtlich relevante Arten ansiedeln ist sehr hoch. Auch Ihr Schutzrecht muss gewahrt bleiben.
- Neben dem weiteren und unverständlichen Flächenfraß von über 16 Hektar (neu in Anspruch genommene Fläche = 23 Fußballfelder international) werden alleine für die Feldlerche 15 Hektar Ausgleich benötigt – in der Regel sind aber bereits alle Nischen mit Populationen besetzt, so dass es zu Artenkämpfen oftmals mit Schwund im Gesamtbestand kommt.

3. Schutzgut Boden und Pflanzen

- **Durchschneidung des wertvollen, unter strengem Schutz stehenden Auenwaldes** an Ebers- und Brandbach, dessen unwiederbringlicher Verlust bei der Planung hingenommen wird - adäquaten Ausgleich ist nicht möglich.
- **Durchschneiden von wichtigen Überschwemmungsgebieten** auf einer Länge von 150m entlang des Brand- und Ebersbaches.
- **Einwendung gegen den Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen:** Für den Straßenbau müssen Flächen erworben werden. Durch den Straßenbau werden zahlreichen landwirtschaftlichen Voll- und Nebenerwerbsbetrieben Ackerflächen mit hoher Bonität entzogen. Dies kann für etliche Betriebe existenzbedrohend wirken und gefährdet damit insgesamt die landwirtschaftliche Struktur im Bereich des Ortes.
Die Baumaßnahme bewirkt eine Vernichtung wertvoller Anbauflächen, die zukünftig bei steigender Weltbevölkerung und Abnehmen an geeigneten Flächen sehr benötigt wird.; Das steht dem Bekenntnis des Freistaat Bayerns zu einer deutlichen Reduzierung des Flächenverbrauchs entgegen . Zusätzlich Zerstörung des empfindlichen Lebensraums Streuobstwiese (Lebensräume für Vögel, Fledermäuse. Tag- und Nachtfalter); Ausgleichsflächen sind als nicht ausreichend anzusehen.
- **Einwendung gegen Waldrodung:** Für die Straße muss im nördlichen Bauabschnitt Wald gerodet werden, der eine wichtige Funktion für die Erholung, für die Nachbargrundstücke und gegen Erosionsgefahren darstellt. Die Rodung verstößt deshalb gegen das Waldgesetz.

4. Schutzgut Wasser

- **Einwendung gegen die technischen Einrichtungen der Straßenentwässerung.** Sie gewährleisten nicht, dass eine Beeinträchtigung der Gewässerqualität ausgeschlossen ist. Aus Gründen der Vorsorge müssen die technischen Vorkehrungen über das übliche Maß hinausgehen, um auch bei Starkregenereignissen ein Ausschwemmen von Schadstoffen in das Gewässersystem zu verhindern. Ich sehe das Verschlechterungsverbot für Gewässer nicht eingehalten. Alle Straßenabwässer bzw. Überläufe der Straßengräben und Auffangbecken werden in den wassersensiblen Bereich des Ebersbaches geleitet. Alle Bereiche sind schon jetzt bei Starkregen massiv überlastet. Weitere Retentionsflächen sind nicht vorgesehen.
- **Einwendung gegen die Überquerung der Straße über Brunnen, von denen die Wasserversorgung der Gemeinde abhängt.** Ich sehe ein nicht kalkulierbares Risiko für die Gefährdung des Trinkwassers, nicht nur während der Bauphase, durch PKW- oder LKW-Unfälle. Trotz vorgesehener Schutzmaßnahmen steht das Risiko zum potentiellen Verlust der 3 Trinkwasserbrunnen der Marktgemeinde Neunkirchen nicht im Verhältnis zu dem fragwürdigen Nutzen der Umfahrung. Zusätzlich beantrage ich im evtl. ergehenden Planfeststellungsbeschuß aufzunehmen, dass der Freistaat Bayern alle Gutachten und Folgemaßnahmen zu finanzieren hat, die im Schadensfall zulasten der Trinkwasserversorgung anlässlich von Spätfolgen aus dem Straßenbau auftreten. Deshalb ist die Beweissicherung zum Status der bisher ungestörten Trinkwasserversorgung erforderlich.
- Ich erhebe **Einspruch gegen den massiven Eingriff in die Natur.** Der Bau der Umfahrungsstraße greift massiv in den Wasserhaushalt des ein. Diese Auswirkungen sind noch nicht ausreichend untersucht worden. Die tiefen Geländeeinschnitte der geplanten Straße können zur Folge haben, dass wasserführende Schichten durchschnitten und Quellen trocken fallen. Damit besteht die Gefahr, dass dort vorkommende Pflanzenarten verschwinden.

5. Schutzgut Eigentum

- **Generelle Entwertung von Wohn- und Grundeigentum**, durch Lärm, Abgase und Verstärkung von Hochwasser bei Starkregen. Naturnähe, mit der die Gemeinde einst warb, wird zerstört.
- **Einwendung gegen die Berechnung der Hochwassersituation** . Verminderter Querschnitt des Brandbachs im Bereich der neuen Westumfahrung, Bodenverdichtung und Damm in der Retentionsfläche über mindestens 150m, beschleunigte Abflußsituation von Regenwasser durch den tiefen Einschnitt im Lohr und Höllpfuhl, sowie von der hochliegenden Straße über der Wasserschutzzone 2 in das Ebersbachtal führen nach gesundem Menschenverstand zu zusätzlichem verstärkter Hochwasserdruck für die Retentionsflächen vor Neunkirchen und nachfolgend Dormitz. Sie erhöhen damit die Gefährdung der ohnehin hochwassergefährdeten Anwohner am Ortsrand und über die Erleinhofstraße im Innerort. Wir gehen davon aus, dass diese Tatsachen und Veränderungen in der Berechnung nicht berücksichtigt wurden. In jedem Fall hat die Hochwassergefährdung gegenüber der Vorplanung noch weiter zugenommen. Das ist in Anbetracht der häufigen Hochwasser in den letzten 4 Jahren in der Abwägung nicht zu verantworten. Zusätzlich starke Hochwasserverstärkung am Damm in Richtung Ebersbach, damit Hochwassersituation auch für Ebersbach ebenfalls deutlich erhöht.
- **Belastung aller Bürger der Marktgemeinde durch erhebliche Investitionskosten**, die durch die Marktgemeinde selbst zu tragen sind (Kreisverkehr Erlanger Straße/Rückbau und Sicherheitsmaßnahmen der aufgelassenen Staatsstraße), in der folge fehlenden Investitionsmitteln zur Erhöhung der Attraktivität des Nahverkehrsangebot bzw. Anschlussoption Neunkirchens an Stadt-Umlandbahn.
- **Wertminderung des Eigentums** aufgrund von Schallemissionen / zerstörtem Landschaftsbild.

6. Schutzgut Kultur

- Zerstörung der Kulturlandschaft, Hanglagen, Hecken, Streuobstwiesen.

7. Schutzgut übergeordnetes öffentliches Interesse

- In Abwägung aller Schutzgüter steht die Baumaßnahme in keinem vertretbaren Verhältnis zur Zerstörung sowie zum erheblichen Kostenaufwand.
- Einwendung gegen den Straßenbau, weil er den Klimarahmenkonventionen der Vereinten Nationen widerspricht sowie den Vorgaben des Energieeinsparens und der Aufforderung zur Minimierung des Flächenverbrauchs des Umweltministeriums.
- - Von einer adäquaten und auf die Bedürfnisse der Bevölkerung zugeschnittenen Planung kann 20 Jahre nach Planungsbeginn keine Rede mehr sein. Die Rahmenbedingungen werden sich, wenn in 5-15 Jahren die Straße gebaut wird, voraussichtlich nochmals eklatant geändert haben. Es werden mehr Heim-Arbeitsplätze geschaffen, aber auch mehr Elektrofahrzeuge.
- Einwendung zu der Verkehrsprognose auf Grundlage der Verkehrsuntersuchung. Ich bezweifle, dass die Prognose des Verkehrsaufkommens methodisch einwandfrei erstellt wurde. Wichtige Parameter wurden falsch angesetzt. Zunahmen des überregionalen Schwerlast- und Mautausweichverkehrs sind ungenügend berücksichtigt worden. Die vermeintlich einfachere Umfahrung wird zusätzliche Langstreckenfahrer (PKW und LKW) anziehen. Verkehrssteigernde Effekte sind noch nicht mit eingerechnet. Die neue Umgehungsstraße schafft neue Lärm- und CO₂-Belastung sowie neue Gefahrenpunkte. Das

Einwendungen Schutzgüter und Kosten

alles, ohne die Alten zu beseitigen. Gelder für alternative Konzepte wie Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs werden durch den Bau der Umgehungsstraße auf lange Zeit fehlen.

- Einwendung gegen die generelle Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens, bei dem die rechtlichen Voraussetzungen des Grunderwerbs nicht annähernd geklärt sind. In der Gemeinde ist es allgemein bekannt, dass zahlreiche Grundstückseigentümer es strikt ablehnen, ihr Land für diese Baumaßnahme zu veräußern. Unter solchen Umständen ein Planfeststellungsverfahren einzuleiten, das den Steuerzahler Geld kostet, stellt einen unverantwortlichen Umgang mit Steuermitteln dar und könnte bei einer Überprüfung durch den Rechnungshof beanstandet werden. Wir verlangen, das Planfeststellungsverfahren mit sofortiger Wirkung auszusetzen, um die Möglichkeit der Grundstücksbeschaffung zumindest vorläufig zu evaluieren.
- **Relevante Verschlechterung des bestehenden öffentlichen Nahverkehrs (Buslinie 209):** Überfahung von mindestens 2(-4 Umfahung Dormitz) zusätzlichen Kreisverkehren (Verlangsamung und Störung der Bequemlichkeit speziellen in morgendlich stark gefüllten (Schul-) Bussen; zusätzliche Verlängerung des Busweges durch Anfahrt der Haltestellen über das Gewerbegebiet Neuntagwerk (Supermärkte) und weitere zeitliche Verlängerung des Fahrtweges durch Linksabiegersituation Richtung Erlangen aus dem Neuntagwerk in die dann , besonders im morgendlichen Berufsverkehr, in beide Richtungen stark befahrenen „An den Heuwiesen.“ Eine denkbare Busspur auf der durch die Planung gekappten Erlanger Straße mit bevorrechtigender Lichtsignalanlage an der Einmündung in die Umfahung würde dem Gebot des ÖPNV-Gesetzes, diesen zu bevorzugen, entsprechen – derartiges enthält die Planung aber nicht.
 - Bürger würden bevorzugt auf den öffentlichen Nahverkehr umsteigen, wenn es Richtung Forchheim eine höhere Busfrequenz gäbe. Wenn Richtung Erlangen die Preissituation angepasster wäre. (derzeit ab Weiher Einzelfahrt 2.13€, Ab Neunkirchen Einzelfahrt 3.45€) Die Kommunen als fahrpreismitgestaltende Instanz sollen dem Rechnung tragen und Maßnahmen ergreifen, um den öffentlichen Nahverkehr in Abstimmung mit dem zuständigen Innenministerium auszubauen, was Durchgangsstraßen entlasten würde.
 - Generell liegt der Verantwortung Straßen- und Öffentlicher Personen Nahverkehr (ÖPNV) mittlerweile im gleichen Innenministerium. Die Planung ist bezüglich einer Ausgewogenheit zwischen dem Motorisierten Individualverkehr (MIV) und dem ÖPNV nicht ausgewogen und ausschließlich nach alter Denkweise der Straßenplanung nur für deren Gesichtspunkte ausgerichtet. Derartiges lässt Weisungs-Mangel aus dem Ministerium an die ausführenden Behörden erkennen.

B) unklare Kostensituation

- Die Gemeinde haftet im Falle einer Sonderbaulast für alle finanziellen Konsequenzen der Baumaßnahme in umfänglichen Teil, insbesondere Kostenüberschreitungen, und geht zukünftige Unterhaltsverpflichtungen ein. Die Kosten anderer vergleichbarer Projekte, zum Teil in der Presse veröffentlicht, weisen auf erheblich höhere bis doppelt so hohe Kosten hin.
- Einwendung gegen die bisherige Kostenermittlung. Die Kosten sind nicht aktualisiert und in gleicher Höhe ausgewiesen, wie bei der Vorplanung 2008. Trotz größerer Bauwerke, höherer Dämme und Überbauung des Brunnens sowie Ausweisung zusätzlicher Absetzungs-Regenrückhaltebecken. Trotz Verlegung und damit Verlängerung der Trasse und Zeitfortschritt. Eine unklare Ausweisung der Kosten beschönt und widerspricht der umfassenden Information der Öffentlichkeit und steht in keinem Verhältnis zum Ausarbeitungstiefgang anderer Planungsunterlagen (z.B. UVS).

Hinweise für Einwender - WICHTIG !!!!

- Ausführliche Infos für mögliche Einwendungen finden Sie unter:

<http://www.munk-ev.de/>

und

<https://forchheim.bund-naturschutz.de/index.php?id=9607>

- Verfahren und Fristen sind nachzulesen im Mittelungsblatt, auch unter:

<http://www.neunkirchen-am-brand.de/pdf/mblatt/20170115.pdf>

WER kann bis wann wo Einwendungen machen?

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist machen und muss diese spätestens bis **Freitag, 3.3.2017 12.00 Uhr**, beim Markt Neunkirchen abgegeben haben!

Die Pläne liegen noch bis zum 17.02. in den Rathäusern von Neunkirchen und Dormitz aus, anzusehen sind die Planunterlagen auch im Internet unter <http://www.stbaba.bayern.de/Einleitung.php>

Auch die Abgabe bei der Regierung von Oberfranken, 95444 Bayreuth, Ludwigstraße 20, Zimmer-Nr. K 215 zur gleichen Frist ist möglich.

- Einwendungen können auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz (Art. 3 a Abs. 2 BayVwVfG) unter der E-Mail-Adresse info@neunkirchen-am-brand.de oder poststelle@reg-ofr.bayern.de erhoben werden. Im Übrigen sind Einwendungen, die elektronisch übermittelt werden (z.B. E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), unzulässig.

Was muss die Einwendung enthalten?

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Es muss daher erkennbar gemacht werden, warum Sie sich in seiner Gesundheit, im Eigentum oder in der Berufsausübung durch die Baumaßnahme beeinträchtigt sehen.

Die obigen Vorschlags-Einwendungs-Punkte aus dem Bereich Öffentliches Interesse können Sie auch einzeln beliebig kombiniert mit Ihren persönlichen Daten verwenden.

Verwendung komplette Vorschlags-Einwendung

Sollten Sie eine komplette Vorschlags-Einwendung verwenden,

- müssen Sie, damit diese nicht als Sammel-Einwendung gilt, Ihre persönliche Betroffenheit zum Ausdruck bringen (auch wenn Sie später zu einer Klage berechtigt sein wollen).
- Schreiben Sie das in den vorgesehen Bereich der Vorschlags-Einwendung. Themen können Sie aus der obigen Ausstellung beliebig auswählen oder auch eigene wählen – mindesten zwei!

Einwendungen Schutzgüter und Kosten

Was sicher ich mit einer Einwendung ab?

Wer innerhalb der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhebt, verliert sämtliche Rechtspositionen im Planfeststellungsverfahren, kann später nicht gegen einen Planfeststellungsbeschluss klagen und wird vom Gesetz so behandelt, als habe er dem Projekt zugestimmt.

Wie darf die Einwendung nicht überschrieben sein?

Einwendungen sind nur dann gültig, wenn Sie ausdrücklich so bezeichnet sind. Schreiben sie nicht „Stellungnahme“ oder „Beschwerde“ o. ä. darüber.

Wo reichen Sie die Einwendung ein?

Reichen Sie die Einwendung innerhalb der o.g. Abgabefrist ein bei der

Marktgemeinde Neunkirchen, (Bauverwaltung, Zimmer-Nr. 2), Klosterhof 2-4, 91077 Neunkirchen a. Brand – lassen Sie sich die Eingabe bestätigen.

Auch die Abgabe bei der Gemeinde in Dormitz oder bei der Regierung von Oberfranken (s.o.) ist möglich.